

ZH_OBERGERICHT LA130034 vom 14. Februar 2014

ZH Obergericht, 2014-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA130034

FR: ZH_OBERGERICHT LA130034 du 14 février 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LA130034 del 14 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin war ab 1. März 2010 bei der Beklagten als Sachbearbeiterin angestellt. Am 8. November 2012 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis auf Ende Januar 2013. Am 20. Dezember 2012 reichte die Klägerin im Zusammenhang mit Lohnansprüchen beim Friedensrichteramt der Stadt Dübendorf ein Schlichtungsgesuch ein. In der Folge schlossen die Parteien eine Aufhebungsvereinbarung, welche auch die Verpflichtung der Klägerin enthielt, das Schlichtungsgesuch zurückzuziehen (Urk. 4/19). Mit Verfügung des Friedensrichtersamts Dübendorf vom 9. Januar 2013 wurde das Verfahren als durch vorbehaltlosen Klagerückzug abgeschlossen. Am 26. April 2013 stellte die Klägerin ein zweites Schlichtungsgesuch; die am 23. Mai 2013 stattfindende Schlichtungsverhandlung endigte mit Ausstellung der Klagebewilligung (Urk. 12 S. 1f. ; Urk. 1).

E. 2

Am 4. September 2013 reichte die Klägerin beim Arbeitsgericht Uster eine begründete Klage mit dem eingangs erwähnten Rechtsbegehren ein. Mit Verfügung vom 18. September 2013 trat die Vorinstanz auf die Klage nicht ein, da über den gleichen Streitgegenstand schon entschieden sei und deshalb eine Prozessvoraussetzung fehle (Urk. 12 S. 6). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wies sie ab (Urk. 12 S. 6).

E. 3

Die Beklagte verweist auf die Ausführungen des sauber redigierten Entscheides der Vorinstanz. Diese halte in deutlichen Worten fest, dass sich inhaltlich "sofort" ergebe, dass es sich beim ersten Schlichtungsverfahren thematisch um die gleiche Angelegenheit (Rechtsfolgen der 'behaupteten' unzulässigen Kündigung) handle. Die Klägerin versuche in ihrer Berufung zwar, den identischen Inhalt der beiden Klageverfahren mit verschiedenen Argumenten zu widerlegen, könne indessen nicht ungeschehen machen, dass sie durch ihren definitiven Klagerückzug eine res iudicata bewirkt habe (Urk. 20 S. 3f.). 4.1. Gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO darf das angerufene Gericht auf eine Klage nur eintreten, wenn die Sache noch nicht rechtskräftig entschieden ist (negative Prozessvoraussetzung). Eine abgeurteilte Sache (res iudicata) liegt vor, wenn der strittige Anspruch mit einem schon rechtskräftig beurteilten identisch ist. Dies trifft zu, wenn der Anspruch dem Gericht aus demselben Rechtsgrund und gestützt auf den gleichen Sachverhalt erneut zur Beurteilung unterbreitet wird. Rechtskraft eines Urteils bedeutet einerseits Unabänderlichkeit des Entscheids (formelle Rechtskraft), andererseits Verbindlichkeit des Entscheids zwischen den gleichen Parteien in einem späteren Prozess (materielle Rechtskraft; Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Komm. ZPO, 2. A., Art. 59 N 36). 4.2 In BGE 139 III 126 hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung betreffend die Identität von prozessualen Ansprüchen präzisiert: Die Identität von prozessua-

Ansprüchen beurteilt sich nach den Klageanträgen und dem behaupteten Lebenssachverhalt, d.h. dem Tatsachenfundament, auf das sich die Klagebegehren stützen (Regeste). Im Einzelnen hielt das Bundesgericht fest (BGE 139 III 126 S. 130f.): 3.2.3 Das Bundesgericht hat die Ambivalenz im Zusammenhang mit den Formulierungen der Rechtsprechung, in denen der Rechtsgrund enthalten ist, und denjenigen, die ohne den Rechtsgrund auskommen, 1997 in einem nicht in der amtlichen Sammlung publizierten Urteil geklärt. Dort hielt es fest, dass der Begriff Rechtsgrund nicht im technischen Sinn als angerufene Rechtsnorm, sondern im Sinne des Entstehungsgrundes zu verstehen ist, worauf in BGE 123 III 16 E. 2a sowie BGE 124 III 474 E. 4a Bezug genommen

- 7 - wurde (Urteil 4C.384/1995 vom 1. Mai 1997 E. 2d). In beiden letztgenannten Entscheiden wird jeweils innerhalb der gleichen Erwägung einerseits (a.a.O., am Anfang der E. 2a bzw. 4a) Identität bejaht, "wenn der [prozessuale] Anspruch dem Richter aus demselben Rechtsgrund und gestützt auf denselben Sachverhalt erneut zur Beurteilung unterbreitet wird", aber andererseits (a.a.O., am Ende der E. 2a bzw. 4a) die Identität von Rechtsbehauptungen (d.h. von prozessualen Ansprüchen) verneint, "wenn sie nicht auf denselben Tatsachen und rechtlichen Umständen beruhen". Die beiden Aussagen lassen sich miteinander in Einklang bringen durch die präzisierte Formel, dass die Identität von prozessualen Ansprüchen nach den Klageanträgen und dem behaupteten Lebenssachverhalt, d.h. dem Tatsachenfundament, auf das sich die Klagebegehren stützen, beurteilt wird (so Urteil 4A_574/2010 vom 21. März 2011 E. 2.3.1; BGE 136 III 123 E. 4.3.1 S. 126). Dabei ist der Begriff der Anspruchsidentität nicht grammatikalisch, sondern inhaltlich zu verstehen. Der neue prozessuale Anspruch ist deshalb trotz abweichender Umschreibung vom beurteilten nicht verschieden, wenn er in diesem bereits enthalten war oder wenn im neuen Verfahren das kontradiktorische Gegenteil zur Beurteilung gestellt wird (BGE 123 III 16 S. 19 E. 2a). 4.3 Unbestritten ist, dass sich in beiden Verfahren die identischen Parteien gegenüberstehen. 4.4 Das Rechtsbegehren im ersten Schlichtungsgesuch lautete (Urk. 3/16): "Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei die geleisteten Überstunden, sowie Ferien auszubezahlen." Unter "Streitgegenstand" heisst es: "Die beklagte Partei hat meine Überstunden, sowie Ferien nicht ausbezahlt. Infolge Krankheit verlängert sich die Kündigungsfrist." Der Friedenrichter hat das Rechtsbegehren wie folgt formuliert (Urk. 3/21): "Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin die geleisteten Überstunden, sowie Ferien auszubezahlen. Es sei festzustellen, dass die Kündigung während der Krankheit erfolgte und damit wird die Kündigungszeit um einen Monat verlängert. Weitere Forderungen bleiben vorbehalten. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten." 4.5 Wird eine Klage zurückgezogen, bevor sie begründet wurde, so kann unter Umständen die Identität nicht festgestellt werden (Walder-Richli/Grob-Andermacher, Zivilprozessrecht, 5. A., § 26 ZPO/ZH N 51). Im Schlichtungsgesuch hat die Klägerin ihre Forderung nicht beziffert. Insbesondere macht sie keine konkreten Ansprüche im Zusammenhang mit der Verlängerung der Kündigungsfrist wegen Krankheit geltend. Um die Identität zweier Ansprüche beurteilen zu können, ist es unverzichtbar, dass diese Ansprüche als solche genau identifiziert werden können. Die Ausschlusswirkung der res iudicata kann sich daher nur auf einen

- 8 - konkret bestimmten Streitgegenstand beziehen (OGer ZH LF140001 vom 30.01.2014). Mit der neuen Klage verlangt die Klägerin Lohn für die Monate März bis Mitte April 2013 (Urk. 2 S. 8). Wie gesehen, bestimmt sich der Streitgegenstand aus den Klageanträgen und

dem Tatsachenfundament, welches zur Begründung der Klage vorgebracht wird. Die Identität bezüglich allfälligen Lohnforderungen während der verlängerten Kündigungsfrist kann nicht festgestellt werden. Aus dem vom Friedensrichter formulierten Rechtsbegehren ergibt sich jedenfalls keine Identität, da die ordentliche Kündigung per 31. Januar 2013 erfolgte und die Verlängerung um einen Monat den Februar 2013 betroffen hätte. Damit kann nicht gesagt werden, der neue prozessuale Anspruch (Lohn für die Monate März und bis Mitte April) sei in der Umschreibung des ersten Schlichtungssuchts mitenthalten. 4.6 Daher ist die Vorinstanz zu Unrecht wegen Identität der Klagen auf die zweite Klage nicht eingetreten.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, sowie an das Bezirksgericht Uster, Arbeitsgericht, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BBG. Es handelt sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 10'204.95. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 14. Februar 2014 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Notz versandt am: se

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.